

Amtliche Abkürzung: ThürKapVO
Ausfertigungsdatum: 13.08.1993
Gültig ab: 22.09.1993
Gültig bis: 31.03.2010
Dokumenttyp: Verordnung

Quelle:



Fundstelle: GVBl 1993, 577
Gliederungs-Nr: 221-1-4

**Thüringer Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte
und die Festsetzung von Zulassungszahlen
(Thüringer Kapazitätsverordnung - ThürKapVO -)
Vom 13. August 1993**

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.01.2007 bis 31.03.2010

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 4 geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 649)

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Thüringer Studienplatzvergabegesetzes vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 292) in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 14 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 12. März 1992 verordnet der Minister für Wissenschaft und Kunst:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Grundsätze und Verfahren

§ 1

(1) Zulassungszahlen sind so festzusetzen, daß unter Berücksichtigung der personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, ist zu gewährleisten.

(2) Zulassungszahlen können bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen abweichend von Absatz 1 festgesetzt werden. Dabei ist ein ausgewogenes Angebot an Studiengängen zu gewährleisten. Absatz 1 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

(3) Das für das Hochschulzulassungsverfahren zuständige Ministerium setzt die Zulassungszahlen nach Artikel 7 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen (Staatsvertrag) aufgrund des § 4 Abs. 1 des Thüringer Studienplatzvergabegesetzes vom 19. April 2000 (GVBl. S. 81) in der jeweils geltenden Fassung nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung fest.

§ 2

(1) Zulassungszahl ist die Zahl der je Vergabetermin von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerber in einem Studiengang. Studiengang im Sinne dieser Verordnung ist ein durch Prüfungs- oder Studienordnung geregeltes, auf einen bestimmten berufsqualifizierenden Abschluß oder ein bestimmtes Ausbildungsziel gerichtetes Studium eines oder mehrerer Fächer.

(2) Der Festsetzung der Zulassungszahl liegt die jährliche Aufnahmekapazität zugrunde. Bei Studiengängen, für die während eines Jahres Bewerber an mehreren Vergabeterminen aufgenommen werden, wird die jährliche Aufnahmekapazität auf die einzelnen Vergabetermine aufgeteilt.

§ 3

(1) Der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 geht die Überprüfung voraus, ob im Rahmen der verfügbaren Mittel die Möglichkeiten zur Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität ausgeschöpft worden sind. Hierzu wird die jährliche Aufnahmekapazität in zwei Verfahrensschritten ermittelt:

1. Berechnung aufgrund der personellen Ausstattung nach den Bestimmungen des Zweiten Abschnitts,
2. Überprüfung des Ergebnisses nach Nummer 1 anhand der weiteren kapazitätsbestimmenden Kriterien nach den Bestimmungen des Dritten Abschnitts.

(2) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität bleiben ausschließlich kapazitätsausgleichende Maßnahmen nach Artikel 10 Abs. 4 des Staatsvertrages und Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen aufgrund der bisherigen Entwicklung der Zahl der Studierenden des ersten Fachsemesters oder höherer Fachsemester unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

§ 4

(1) Die Hochschulen legen den Bericht zur Aufnahmekapazität nach Artikel 7 Abs. 4 des Staatsvertrages für das Wintersemester bis zum 30. April und für das Sommersemester bis zum 30. Oktober für das jeweils folgende Semester vor. Der Bericht enthält insbesondere eine Darstellung der Ermittlung der Aufnahmekapazität nach § 3, die Aufteilung der Curricularnormwerte der Studiengänge auf Lehreinheiten nach § 13 Abs. 4 und einen Vorschlag für die Festsetzung von Zulassungszahlen. Die Hochschulen haben die Aufteilung des Curricularnormwertes und eine Abweichung vom Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts nach § 14 zu begründen.

(2) Legt die Hochschule keinen Bericht vor oder ist der Bericht unvollständig oder verspätet, trifft das für das Hochschulzulassungsverfahren zuständige Ministerium die erforderlichen Maßnahmen zur Festsetzung der Zulassungszahlen.

(3) Die Berichte der Hochschulen oder die Vorschläge des für das Hochschulzulassungsverfahren zuständigen Ministeriums für die Festsetzung der Zulassungszahlen werden zwischen dem für das Hochschulzulassungsverfahren zuständige Ministerium und den Hochschulen gemeinsam erörtert. Weicht das für das Hochschulzulassungsverfahren zuständige Ministerium bei der Festsetzung der Zulassungszahlen von dem Vorschlag der Hochschule ab, wird die Hochschule hierüber unterrichtet.

§ 5

(1) Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage der Daten eines Stichtages ermittelt, der nicht mehr als neun Monate vor Beginn des Zeitraums liegt, für den die Ermittlung und die Festsetzung gelten (Berechnungszeitraum).

(2) Sind wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraums, oder vor einem Vergabetermin erkennbar, sollen sie berücksichtigt werden.

(3) Treten wesentliche Änderungen der Daten vor Beginn des Berechnungszeitraums oder vor einem Vergabetermin ein, sollen eine Neuermittlung und eine Neufestsetzung durchgeführt werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Berechnung auf Grund der personellen Ausstattung

§ 6

Die jährliche Aufnahmekapazität auf Grund der personellen Ausstattung wird nach Anlage 1 unter Anwendung von Curricularnormwerten berechnet.

§ 7

(1) Der Berechnung werden Lehreinheiten zugrunde gelegt, denen die Studiengänge zuzuordnen sind. Ein Studiengang ist der Lehreinheit zuzuordnen, bei der er den überwiegenden Teil der Lehrveranstaltungsstunden nachfragt. Die einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge können bei der Berechnung zusammengefaßt werden.

(2) Eine Lehreinheit ist eine für Zwecke der Kapazitätsermittlung abgegrenzte fachliche Einheit, die ein Lehrangebot bereitstellt. Die Lehreinheiten sind so abzugrenzen, daß die zugeordneten Studiengänge die Lehrveranstaltungsstunden möglichst weitgehend bei einer Lehreinheit nachfragen.

(3) Der Studiengang Medizin wird für Berechnungszwecke in einen vorklinischen und einen klinischen Teil untergliedert, wobei der vorklinische Teil den Studienabschnitt bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405) in der jeweils geltenden Fassung und der klinische Teil den Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte umfasst.

§ 8

(1) Für die Berechnung des Lehrangebots sind alle Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrpersonals und der sonstigen Lehrpersonen nach Stellengruppen den Lehreinheiten zuzuordnen. Die Stellen des wissenschaftlichen Lehrpersonals und die Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt, werden in den medizinischen Fächern den Lehreinheiten nach Anlage 3 zugeordnet.

(2) Lehrpersonen, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre an die Hochschule abgeordnet sind, werden in die Berechnung einbezogen.

(3) Stellen, die im Berechnungszeitraum aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht besetzt werden können, werden nicht in die Berechnung einbezogen.

§ 9

(1) Das Lehrdeputat ist die im Rahmen des Dienstrechts festgesetzte Regellehrverpflichtung einer Lehrperson einer Stellengruppe, gemessen in Deputatstunden. Soweit der Umfang der Lehrverpflichtungen nicht geregelt ist, sind die in Anlage 4 festgesetzten Werte anzuwenden.

(2) Soweit durch gesetzliche Regelungen oder Rechtsverordnungen die Regellehrverpflichtung vermindert wird, ist dies zu berücksichtigen. Dabei bleiben Verminderungen für Zwecke der Krankenversorgung im Hinblick auf Absatz 3 unberücksichtigt.

(3) Die Wahrnehmung der Aufgaben in der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Untersuchungen durch das in die Lehrdeputatberechnung eingehende Personal wird durch eine Verminderung der Lehrverpflichtung nach Maßgabe des Dienstrechts berücksichtigt. Solange das Dienstrecht eine solche Regelung ländereinheitlich nicht vorsieht, wird der Personalbedarf für die Krankenversorgung wie folgt berücksichtigt:

1. Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin
 - a) Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin nach Anlage 1 werden die dieser Lehreinheit zugeordneten Stellen entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl aller zugeordneten Stellen nach den Buchstaben b und c vermindert. Die Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt, sind vorrangig bei der Stellenverminderung nach den Buchstaben b und c abzuziehen.

- b) Der Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je 7,2 tagesbelegte Betten berücksichtigt.
 - c) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je 1.200 Poliklinische Neuzugänge berücksichtigt; als Zahl der Poliklinischen Neuzugänge gelten die jährlich im Klinikum, mit Ausnahme der Zahnklinik, für eine poliklinische Behandlung angenommenen Krankenscheine, Überweisungsscheine, Vorsorgescheine und Notfallbehandlungen sowie die Zahl der Leistungsabrechnungen für Selbstzahler und der internen Überweisungen.
2. Lehreinheit Zahnmedizin
- a) Vor der Berechnung des Lehrangebots der Lehreinheit Zahnmedizin nach Anlage 1 werden die dieser Lehreinheit zugeordneten Stellen entsprechend dem Anteil der Stellengruppen an der Gesamtzahl aller zugeordneten Stellen nach den Buchstaben b und c vermindert. Die Stellen des wissenschaftlichen Personals ohne Lehrverpflichtung, das Aufgaben in der Krankenversorgung wahrnimmt, sind vorrangig bei der Stellenverminderung nach den Buchstaben b und c abzuziehen.
 - b) Der Personalbedarf für die stationäre Krankenversorgung wird durch Abzug einer Stelle je 7,2 tagesbelegte Betten berücksichtigt.
 - c) Der Personalbedarf für die ambulante Krankenversorgung wird berücksichtigt durch einen pauschalen Abzug in Höhe von 30 vom Hundert von der um den Personalbedarf für stationäre Krankenversorgung nach Buchstabe b verminderten Gesamtstellenzahl.

(4) Der Personalbedarf für das Lehrangebot im Praktischen Jahr nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte wird durch Abzug einer Stelle je acht Studenten, die in diesem Studienabschnitt von der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin ausgebildet werden, berücksichtigt.

(5) Das Lehrangebot der Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin wird um die Lehrleistungen erhöht, die von außeruniversitären Krankenanstalten vereinbarungsgemäß und auf Dauer für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 im Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erbracht werden.

(6) Der Personalbedarf für die praktische Ausbildung nach den §§ 54 und 57 der Approbationsordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (TAppO) vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162) in der jeweils geltenden Fassung wird wie folgt berücksichtigt:

1. Ausbildung nach § 54 Abs. 1 TAppO: Abzug einer Stelle je 96 Ausbildungsplätze;
2. Ausbildung nach § 54 Abs. 2 und § 57 TAppO: Abzug einer Stelle je 42 Ausbildungsplätze."

§ 10

Als Lehrauftragsstunden werden die Lehrveranstaltungen in die Berechnung einbezogen, die der Lehreinheit für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 in den dem Berechnungstichtag vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zur Verfügung gestanden haben und nicht auf einer Regellehrverpflichtung beruhen. Dies gilt nicht, soweit die Lehrauftragsstunden aus Haushaltsmitteln für unbesetzte Stellen vergütet worden sind. Dies gilt ferner nicht, soweit Mitarbeiter außeruniversitärer Forschungseinrichtungen freiwillig und unentgeltlich Lehrleistungen übernehmen. Die Lehrauftragsstunden sind auf der Grundlage der dienstrechtlichen Vorschriften in Deputatstunden umzurechnen.

§ 11

(1) Dienstleistungen einer Lehreinheit sind die Lehrveranstaltungsstunden, die die Lehreinheit für nicht zugeordnete Studiengänge zu erbringen hat.

(2) Zur Berechnung des Bedarfs an Dienstleistungen sind Studienanfängerzahlen für die nicht zugeordneten Studiengänge anzusetzen, wobei die voraussichtlichen Zulassungszahlen für diese Studiengänge oder die bisherige Entwicklung der Studienanfängerzahlen zu berücksichtigen sind.

§ 12

(1) Die Anteilquote ist das Verhältnis der jährlichen Aufnahmekapazität eines der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs zur Summe der jährlichen Aufnahmekapazitäten aller der Lehreinheit zugeordneten Studiengänge.

(2) Zur Festsetzung der einzelnen Anteilquoten können von dem für das Hochschulzulassungsverfahren zuständigen Ministerium Vorgaben gemacht werden.

§ 13

(1) Der Curricularnormwert bestimmt den in Deputatstunden gemessenen Aufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung eines Studenten in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität sind die in Anlage 2 aufgeführten Curricularnormwerte anzuwenden.

(2) Bei Studiengangkombinationen sind die in Anlage 2 aufgeführten Curricularnormwerte unter Berücksichtigung der Ausbildungsstruktur, des Anteils des jeweiligen Studiengangs am Gesamtstudium und der Studiendauer entsprechend anzuwenden.

(3) Ist für einen Studiengang ein Curricularnormwert in Anlage 2 nicht aufgeführt, wird von dem für das Hochschulzulassungsverfahren zuständigen Ministerium im Benehmen mit der Hochschule ein Curricularnormwert festgelegt, der dem Ausbildungsaufwand für diesen Studiengang entspricht. Liegen Curricularnormwerte vergleichbarer Studiengänge vor, sind sie zu berücksichtigen.

(4) Zur Ermittlung der Lehrnachfrage in den einzelnen Lehreinheiten wird der Curricularnormwert auf die am Lehrangebot für den Studiengang beteiligten Lehreinheiten aufgeteilt (Bildung von Curricularanteilen). Die Angaben für die beteiligten Lehreinheiten sind aufeinander abzustimmen.

DRITTER ABSCHNITT

Überprüfung des Berechnungsergebnisses

§ 14

(1) Das nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts berechnete Ergebnis ist zur Festsetzung der Zulassungszahlen anhand der weiteren, in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten kapazitätsbestimmenden Kriterien zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, daß sie sich auf das Berechnungsergebnis auswirken.

(2) Eine Verminderung kommt nur in Betracht, wenn Tatbestände nach den Nummern 1 bis 6 gegeben sind, die die Durchführung einer ordnungsgemäßen Lehre beeinträchtigen oder wenn ein Ausgleich für eine Mehrbelastung des Personals nach § 8 Abs. 1 durch Studenten höherer Semester erforderlich ist (Nummer 7):

1. Fehlen von Räumen in ausreichender Zahl, Größe und Ausstattung,
2. Fehlen einer ausreichenden Ausstattung mit sächlichen Mitteln,
3. Fehlen einer ausreichenden Ausstattung der Lehreinheit mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern,
4. Fehlen einer ausreichenden Anzahl geeigneter Patienten für die Ausbildung im Studiengang Medizin,

5. Fehlen einer ausreichenden Zahl von Arbeitsplätzen und klinischen Behandlungseinheiten im Studiengang Zahnmedizin,
6. abweichende Berechnungsergebnisse für den vorklinischen und den klinischen Teil des Studiengangs Medizin oder 7. gegenüber dem nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 überprüften Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts höhere Aufnahme von Studienanfängern und Studenten in den vergangenen Jahren.

(3) Eine Erhöhung kommt nur in Betracht, wenn das Personal nach § 8 Abs. 1 eine Entlastung von Lehraufgaben durch folgende Tatbestände erfährt:

1. besondere Ausstattung der Lehreinheit mit wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern,
2. besondere Ausstattung mit sächlichen Mitteln oder
3. Studienabbruch, Fachwechsel oder Hochschulwechsel von Studenten in höheren Semestern (Schwundquote).

§ 15

(1) Ist in einer Lehreinheit ein Engpaß an Räumen in ausreichender Zahl, Größe und Ausstattung vorherzusehen, ist der Raumbedarf der Lehrveranstaltungsarten, für die der Engpaß vermutet wird, festzustellen. Diesem Raumbedarf wird das Angebot an Raumstunden nach Lehrveranstaltungsarten gegenübergestellt.

(2) Für die Ermittlung des Angebots an Raumstunden ist davon auszugehen, daß die Räume für die Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl ganztägig und ganzjährig zur Verfügung stehen, falls keine fachspezifischen Gegebenheiten entgegenstehen.

(3) Ist das Angebot an Raumstunden geringer als der jährliche Lehrveranstaltungsbedarf und ist eine Bereitstellung von sonstigen Räumen nicht möglich, kann das nach den Bestimmungen des Zweiten Abschnitts ermittelte Berechnungsergebnis entsprechend dem größtmöglichen Angebot an Raumstunden vermindert werden.

§ 16

Die Zahl der Studienanfänger ist zu erhöhen, wenn zu erwarten ist, daß wegen Aufgabe des Studiums oder Fachwechsels oder Hochschulwechsels die Zahl der Abgänge an Studenten in höheren Fachsemestern größer ist als die Zahl der Zugänge (Schwundquote).

§ 17

(1) Das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin ist anhand der patientenbezogenen Einflußfaktoren nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 zu überprüfen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

1. Als patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität für den Studienabschnitt zwischen dem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte und dem Beginn des Praktischen Jahres nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 sind 15,5 vom Hundert der Gesamtzahl der tagesbelegten Betten des Klinikums anzusetzen.
2. Liegt die Zahl nach Nummer 1 niedriger als das Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 7 und Abs. 3 Nr. 1 bis 3, erhöht sie sich je 1.000 Poliklinische Neuzugänge im Jahr um die Zahl Eins. Die Zahl nach Nummer 1 wird jedoch höchstens um 50 vom Hundert erhöht.

3. Soweit in außeruniversitären Krankenanstalten Lehrveranstaltungen für diesen Studienabschnitt vereinbarungsgemäß und auf Dauer durchgeführt werden, erhöht sich die patientenbezogene jährliche Aufnahmekapazität entsprechend.

(2) Liegt das Berechnungsergebnis nach Absatz 1 niedriger als das des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 und 7 und Abs. 3 Nr. 1 bis 3, ist es der Festsetzung der Zulassungszahl zugrunde zu legen; § 14 Abs. 2 Nr. 6 bleibt unberührt.

§ 18

(1) Liegt das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil des Studiengangs Medizin niedriger als das Berechnungsergebnis für den vorklinischen Teil des Studiengangs, kann die Zulassungszahl für den Studiengang Medizin nur dann höher als das Berechnungsergebnis für den klinischen Teil festgesetzt werden, wenn der Minister für Wissenschaft und Kunst die Fortsetzung des Studiums nach dem vorklinischen Teil gewährleisten kann. Ist der klinische Teil des Studiengangs an einer Hochschule nicht vorhanden, gilt Satz I entsprechend.

(2) Soweit die Fortsetzung des Studiums nach dem vorklinischen Teil nicht gewährleistet werden kann, ist die Differenz zwischen der nach Absatz 1 festgesetzten Zulassungszahl und dem nach dem Dritten Abschnitt überprüften Berechnungsergebnis für den vorklinischen Teil des Studiengangs als gesonderte Zulassungszahl festzusetzen.

(3) Liegt das Berechnungsergebnis für den vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin niedriger als das für den klinischen Teil des Studiengangs, wird die Zulassungszahl nach dem Berechnungsergebnis des vorklinischen Teils festgesetzt.

§ 19

(1) Das Berechnungsergebnis für den Studiengang Zahnmedizin ist anhand der klinischen Behandlungseinheiten der Lehrinheit Zahnmedizin zu überprüfen. Als Grenzwert für die jährliche Aufnahmekapazität ist 0,67 klinische Behandlungseinheiten für die Zahnerhaltungs- und Zahnersatzkunde je Student anzusetzen.

(2) Weichen die Berechnungsergebnisse nach Absatz 1 und nach dem Zweiten Abschnitt unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5 und 7 und Abs. 3 Nr. 1 bis 3 voneinander ab, so ist der Festsetzung der Zulassungszahl der niedrigste Wert zugrunde zu legen.

VIERTER ABSCHNITT

Ausnahmetatbestände

§ 20

Liegen die Voraussetzungen des Artikels 7 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrages vor, können Zulassungszahlen abweichend von den Bestimmungen des Zweiten und Dritten Abschnitts festgesetzt werden.

§ 21

(1) Einer Lehrinheit zugeordnete Stellen, die im Berechnungszeitraum oder in dem dem Berechnungszeitraum folgenden Jahr entfallen, bleiben bei der Feststellung der Ausbildungskapazität unberücksichtigt.

(2) Einer Lehrinheit zugeordnete Stellen, die in einem späteren als dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitraum entfallen, bleiben dann unberücksichtigt, wenn sie für die ordnungsgemäße Ausbildung einer höheren Studentenzahl aufgrund früherer höherer Zulassungen erforderlich sind.

(3) Die Stellen nach Absatz 1 und 2 sind zu kennzeichnen und der Zeitpunkt des Wegfalls festzulegen.

(4) Als Lehrauftragsstunden werden die Lehrveranstaltungsstunden in die Berechnung einbezogen, die der Lehreinheit für den Ausbildungsaufwand nach § 13 Abs. 1 für den Berechnungszeitraum zur Verfügung gestellt werden. Im übrigen bleibt § 10 unberührt.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 22

Diese Verordnung gilt entsprechend für die Festsetzung von Zulassungszahlen für höhere Fachsemester.

§ 23

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 24

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2010 außer Kraft. Sie gilt erstmals für die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 1994/95.

(2) Gleichzeitig mit der Geltung dieser Verordnung tritt die Thüringer Kapazitätsverordnung vom 12. Juni 1991 (GVBl. S. 157) außer Kraft.

Erfurt, den 13. August 1993

Der Minister für Wissenschaft und Kunst

Dr. Fickel

Anlage 1

Verfahren zur Berechnung der personellen Aufnahmekapazität auf Grund des Zweiten Abschnitts der Verordnung

Die personelle Aufnahmekapazität wird unter Zugrundelegung der je Studiengang aufgestellten Curricularnormwerte nach Anlage 2 und § 13 Abs. 2 und 3 berechnet. Die Curricularnormwerte sind als Curricularanteile auf die Lehreinheiten so aufzuteilen und darzustellen, daß die Summe der Curricularanteile eines Studiengangs in den an der Ausbildung beteiligten Lehreinheiten den Curricularnormwert ergibt.

I. Berechnung des Angebots einer Lehreinheit an Deputatstunden

1. Das Angebot einer Lehreinheit an Deputatstunden (S) ergibt sich aus dem Lehrdeputat der verfügbaren Stellen einschließlich dem Lehrdeputat an die Hochschule abgeordneter Personen und dem durch Lehraufträge zusätzlich zur Verfügung stehenden Deputat. Abzuziehen sind Verminderungen des Lehrdeputats nach § 9 Abs.2 . Es ist

$$S = \sum_j (l_j \cdot h_j - r_j) + L.$$

(1)

2. Das so ermittelte Angebot ist zu reduzieren um die Dienstleistungen (E), gemessen in Deputatstunden, die die Lehreinheit für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge zu erbringen hat. Dabei sind die Curricularanteile anzuwenden,

die für die jeweiligen nicht zugeordneten Studiengänge auf die Lehreinheit entfallen. Es ist

$$E = \sum_q CA_q \frac{A_q}{2}$$

(2)

Damit beträgt das bereinigte Lehrangebot

$$(3) S_b = S - E.$$

II. Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität

Unter Anwendung der Anteilquoten der zugeordneten Studiengänge wird ein gewichteter Curricularanteil ermittelt. Es ist

$$\overline{CA} = \sum_p CA_p \cdot z_p$$

(4)

Die jährliche Aufnahmekapazität eines der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs beträgt demnach

$$A_p = \frac{2 S_b}{\overline{CA}} \cdot z_p$$

(5)

III. Verzeichnis der benutzten Symbole

- Ap: jährliche Aufnahmekapazität des der Lehreinheit zugeordneten Studiengangs p
Aq: Anzahl der für den Dienstleistungsabzug anzusetzenden jährlichen Studienanfänger des der Lehreinheit nicht zugeordneten Studiengangs q (§ 11 Abs. 2)
CAp: Anteil am Curricularnormwert (Curricularanteil) des zugeordneten Studiengangs p, der auf die Lehreinheit entfällt (§ 13 Abs. 4)
CAq: Anteil am Curricularnormwert (Curricularanteil) des nicht zugeordneten Studiengangs q, der von der Lehreinheit als Dienstleistung zu erbringen ist (§ 13 Abs. 4)
 \overline{CA} : Gewichteter Curricularanteil aller einer Lehreinheit zugeordneten Studiengänge
E: Dienstleistungen der Lehreinheit für die ihr nicht zugeordneten Studiengänge in Deputatstunden je Semester (§ 11)
hj: Lehrdeputat je Stelle in der Stellengruppe j, gemessen in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 1)
lj: Anzahl der in der Lehreinheit verfügbaren Stellen der Stellengruppe j
L: Anzahl der Lehrauftragsstunden der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester (§ 10)
rj: Gesamtsumme der Verminderungen für die Stellengruppe j in der Lehreinheit, gemessen in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 2)
S: Lehrangebot der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester (§ 9 Abs. 1)
Sb: um Dienstleistungen für die nicht zugeordneten Studiengänge bereinigtes Lehrangebot der Lehreinheit in Deputatstunden je Semester
zp: Anteil der jährlichen Aufnahmekapazität eines zugeordneten Studiengangs p an der Aufnahmekapazität der Lehreinheit (Anteilquote, § 12)

Anlage 2

Curricularnormwerte nach § 13 Abs. 1 Satz 2

- | | |
|--|-----|
| I. Curricularnormwerte für Studiengänge mit den Abschlüssen Diplom, Kirchliches Examen, Staatsexamen (ohne Lehrämter) an Universitäten und Kunsthochschulen | |
| 1. Anglistik | 3,2 |
| 1a. Angewandte Medienwissenschaft | 3,6 |

2.	Architektur	4,8
3.	Bauingenieurwesen	4,2
4.	Berufspädagogik (technische Richtung)	3,7
5.	Berufspädagogik (Wirtschaftspädagogik)	3,2
6.	Betriebswirtschaft	1,9
7.	Biologie	6,4
8.	Chemie, Biochemie	5,3
9.	Deutsch als Fremdsprache (Aufbaustudium)	1,7
10.	Elektrotechnik	4,2
11.	Ernährungswissenschaft	4,6
12.	Evangelische Theologie	3,4
13.	Geographie	3,0
14.	Geologie	5,6
15.	Geophysik	5,0
16.	Germanistik	3,0
17.	Geschichte	3,0
18.	Geschichte der Naturwissenschaften	3;0
19.	Graphic/Design	7,5
20.	Informatik	3,6
21.	Katholische Theologie	3,4
22.	Kunstgeschichte	3,0
23.	Lebensmittelchemie	5,3
24.	Maschinenbau	4,2
25.	Mathematik	3,2
26.	Mechanik (nur Hauptstudium)	2,4
27.	Medienkultur	4,5
27a.	Medienwirtschaft	2,7
27b.	Medienwissenschaft	
	a) Magister Hauptfach	1,6
	b) Magister Nebenfach	0,8
28.	Medizin (Die Aufteilung des Curricularnormwertes auf Lehreinheiten obliegt dem Minister für Wissenschaft, Forschung und Kultur.)	8,2
29.	Meteorologie	5,0
30.	Mineralogie	5,6
31.	Ökonomie,	1,9
32.	Pädagogik	2,0
33.	Pharmazie	4,5
34.	Physik	4,5
35.	Physikingenieurwesen	4,5
36.	Politologie	2,0
37.	Produkt-Design	7,5
38.	Produktgestaltung	7,5
39.	Psychologie	4,0
40.	Rechtswissenschaften	1,7
41.	Romanistik	3,4
42.	Sozialwissenschaft	2,0
43.	Soziologie	2,0
44.	Sportwissenschaft	4,0
45.	Tiermedizin	7,6
46.	Vermessungswesen	4,2
47.	Völkerkunde	3,0
48.	Volkswirtschaft	1,9
49.	Wirtschaftsinformatik	3,6
50.	Wirtschaftsingenieurwesen (ökonomische Richtung)	2,0
51.	Wirtschaftsingenieurwesen (technische Richtung)	4,2
52.	Wirtschaftsmathematik	2,6
53.	Wirtschaftspädagogik	1,9
54.	Zahnmedizin	7,9
II. Curricularnormwerte für Studiengänge an Fachhochschulen		
1.	Architektur	6,6
2.	Bauingenieurwesen	6,4

3.	Betriebswirtschaft	5,4
4.	Elektrotechnik	6,4
5.	Energie- und Wärmetechnik	6,4
6.	Feinwerktechnik	6,4
7.	Gartenbau	6,4
8.	Informatik	6,4
9.	Information und Dokumentation	5,9
10.	Ingenieur-Informatik	6,4
11.	Kunststofftechnik	6,4
12.	Landespflege	6,4
13.	Naturwissenschaften	6,4
14.	Medizintechnik	6,4
15.	Maschinenbau	6,4
16.	Mathematik	6,4
17.	Physikalische Technik	6,4
18.	Sozialarbeit	6,8
18a.	Sozialmanagement	6,1
19.	Sozialpädagogik	6,8
20.	Sozialwesen	6,8
21.	Versorgungstechnik	6,4
22.	Verfahrenstechnik	6,4
23.	Vermessungswesen	6,4
24.	Wirtschaft	5,4
25.	Wirtschaftsingenieurwesen	6,4
26.	Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaustud. für Ingenieure)	2,7
27.	Wirtschaftsrecht	5,4

Anlage 3

Stellenzuordnung nach § 8 Abs. 1 Satz 2

I. Lehreinheit Vorklinische Medizin

- | | |
|--------------------------------|---|
| 1. Anatomie | |
| 2. Biochemie/Molekularbiologie | |
| 3. Physiologie | |
| 4. Medizinische Soziologie | kann als Dienstleistung erbracht werden, beispielsweise durch
- Sozialmedizin
- Institute für Gerichts- und Sozialmedizin |
| 5. Medizinische Psychologie | kann als Dienstleistung erbracht werden, beispielsweise durch
- Psychiatrie
- Klinische Psychologie
- Psychosomatik |
| 6. Biologie für Medizin | kann als Dienstleistung erbracht werden |
| 7. Chemie für Medizin | kann als Dienstleistung erbracht werden |
| 8. Physik für Medizin | kann als Dienstleistung erbracht werden |

II. Lehreinheit Klinisch-praktische Medizin

- | | |
|--------------------------------------|---|
| 9. Innere Medizin | Wenn in der Klinischen Physiologie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden. |
| 10. Kinderheilkunde | |
| 11. Chirurgie | Wenn in der Experimentellen Chirurgie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehreinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden. |
| 12. Urologie | |
| 13. Dermatologie und Venerologie | |
| 14. Frauenheilkunde und Geburtshilfe | |
| 15. Orthopädie | |
| 16. Augenheilkunde | |
| 17. Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde | |
| 18. Neurologie | |

19. Psychiatrie und Psychotherapie
 20. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
 21. Anästhesiologie und Notfallmedizin
- Wenn in der Experimentellen Anästhesie keine klinische Tätigkeit vorliegt, soll sie der Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet werden. Der Lehrereinheit Klinisch-praktische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der über Betten verfügt.
22. Radiologie (therapeutische Radiologie)
23. Physikalische Medizin
 24. Allgemeinmedizin
- III. Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin**
25. Pathologie
 26. Mikrobiologie und Virologie
 27. Hygiene
 28. Immunologie
 29. Arbeitsmedizin
 30. Rechtsmedizin
 31. Sozialmedizin
 32. Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik
- Wenn die Klinische Chemie und Laboratoriumsdiagnostik mit einer Fachklinik zusammengefasst sind, werden die Stellen dort ausgegliedert und der Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin zugeordnet.
33. Patho-Biochemie
- kann als Dienstleistung erbracht werden, beispielsweise durch
 - Biochemie
 - Klinische Chemie und Hämatologie
34. Patho-Physiologie
- kann als Dienstleistung erbracht werden, beispielsweise durch
 Physiologie, Innere Medizin
35. Radiologie (diagnostische Radiologie)
- Der Lehrereinheit Klinisch-theoretische Medizin soll der Teil der Radiologie zugeordnet werden, der nicht über Betten verfügt.
36. Medizinische Biometrie/Informatik
 37. Humangenetik
 38. Pharmakologie/Toxikologie
 39. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin
 40. Medizinische Terminologie

Anlage 4

(zu § 9 Abs. 1 Satz 2)

Lehrdeputat nach § 9 Abs. 1 Satz 2 in Semesterwochenstunden (SWS)

Lehrdeputate			
Den Stellen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals an Hochschulen, soweit ihm Lehraufgaben obliegen, werden zur Ermittlung des Lehrangebots folgende rechnerische Lehrdeputate in Semesterwochenstunden (SWS) zugeordnet:			
A. An den Universitäten und der Musikhochschule			
1. Professoren			
a) mit Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern	9 SWS,		
b) mit Lehrtätigkeit in künstlerischen und gestalterischen Fächern	18 SWS,		
2. Juniorprofessoren			
a) in der ersten Anstellungsphase			
aa) in wissenschaftlichen Fächern	4 SWS,		
bb) in künstlerischen Fächern	12 SWS,		
b) in der zweiten Anstellungsphase			
aa) in wissenschaftlichen Fächern	6 SWS,		
bb) in künstlerischen Fächern	16 SWS,		

3.	Hochschuldozenten		<input type="checkbox"/>
	a) mit Lehrtätigkeit in wissenschaftlichen Fächern	8 SWS,	
	b) mit Lehrtätigkeit in künstlerischen und gestalterischen Fächern	18 SWS,	
4.	Oberassistenten und Obergeringenieuren	6 SWS,	<input type="checkbox"/>
5.	wissenschaftlichen Assistenten	4 SWS,	<input type="checkbox"/>
6.	künstlerischen Assistenten	9 SWS,	<input type="checkbox"/>
7.	wissenschaftlichen Mitarbeitern mit befristeten Beschäftigungsverhältnissen	4 SWS,	<input type="checkbox"/>
8.	künstlerischen Mitarbeitern mit befristeten Beschäftigungsverhältnissen	9 SWS,	<input type="checkbox"/>
9.	unbefristet beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeitern	8 SWS,	<input type="checkbox"/>
10.	unbefristet beschäftigten künstlerischen Mitarbeitern	18 SWS,	<input type="checkbox"/>
11.	Lehrkräften für besondere Aufgaben		<input type="checkbox"/>
	a) mit Lehraufgaben in wissenschaftlichen Fächern	18 SWS,	
	b) mit Lehraufgaben in künstlerischen und gestalterischen Fächern	24 SWS.	
B.	An den Fachhochschulen		<input type="checkbox"/>
1.	Professoren	18 SWS,	<input type="checkbox"/>
2.	Lehrkräften für besondere Aufgaben	24 SWS.	<input type="checkbox"/>

© juris GmbH